

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF)
zum B-Plan Nr. 60
"Feuerwache"
der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg

- Erläuterungsbericht -

Verfasser*in:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 / Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im Mai 2026
angepasst im August 2026

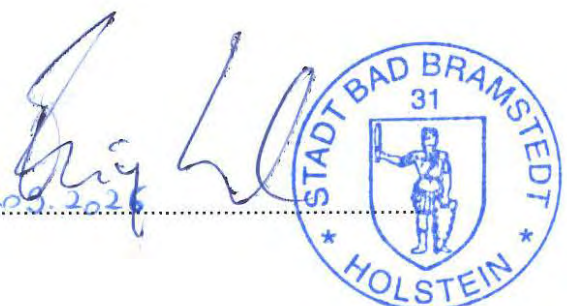


Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Biol. Sigrun Schneeberg

Auftraggeber*in:

Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister -
Bleeck 17 - 19
24576 Bad Bramstedt
Telefon: 04192/ 506-0
Telefax: 04192/ 606-60
Bad Bramstedt, den 23.09.2026



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1 Rechtliche Bindungen	2
2.2 Planerische Vorgaben.....	3
2.2.1 Gesamtplanung	3
2.2.2 Landschaftsplanung.....	4
3. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANES.....	5
3.1 Neubau einer Feuerwache.....	5
3.2 Inhalte des B-Planes	6
4. BESTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
4.1 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	8
4.1.1 Schutzgut Boden	8
4.1.2 Schutzgut Wasser.....	10
4.1.3 Schutzgut Klima.....	11
4.1.4 Schutzgut Luft.....	11
4.1.5 Schutzgut Pflanzen.....	12
4.1.6 Schutzgut Tiere.....	13
4.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt	14
4.1.8 Schutzgut Landschaft	15
4.1.9 Schutzgut Mensch	16
4.1.10 Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	18
4.1.11 Schutzgut Fläche	18
4.1.12 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte	18
4.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit	18
4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	19
4.3.1 Datengrundlage	20
4.3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	20
4.3.3 Relevanzprüfung.....	21
4.3.3.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten	21
4.3.3.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten.....	21
4.3.4 Konfliktanalyse.....	22
4.3.4.1 Brutvögel.....	23
4.3.4.2 Fledermäuse	24
4.3.5 Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	26
4.4 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung	28
4.4.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung	29
4.4.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung	29
4.4.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	30
4.4.4 Rodung von gemäß Baumschutzsatzung festgesetzten Bäumen	30
4.5 Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft	31
5. QUELLEN	32
6. ANHANG.....	34

1. Einleitung

Die Stadt Bad Bramstedt plant an der Hamburger Straße im Süden des Stadtgebietes die Umnutzung bestehender Gewerbe- und Wohnnutzung für einen neuen Standort für eine Feuerwache und stellt hierfür den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 60 (Feuerwache) für das Gebiet "nördlich der Parkstraße, östlich der Hamburger Straße, westlich des Ochsenwegs" auf.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.03.2020 bekannt gemacht und eine frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse aus dem städtebaulichen Planungsprozess und aus dem laufenden Architektenwettbewerb der Objektplanung haben dazu geführt, dass das Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen Standortsicherung und einer zukunftsgerechten Stadtplanung mit langfristiger Etablierung der geplanten Feuerwache räumlich um die beiden nördlich gelegenen Grundstücke erweitert wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt am 19.04.2021 einen erneuten und räumlich erweiterten Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf dieser Grundlage wurde das bereits laufende Planaufstellungsverfahren fortgesetzt.

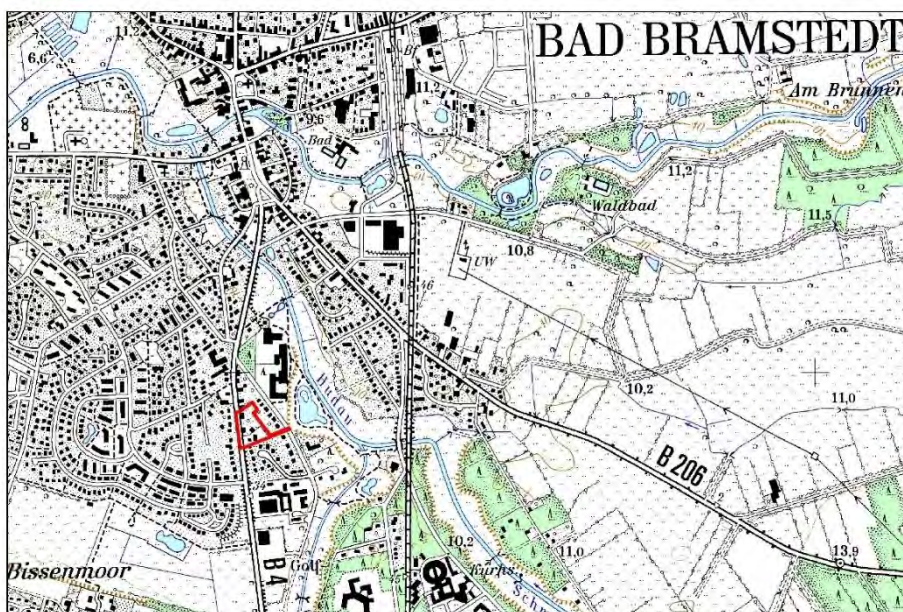


Abb. 1: Lage des B-Planes Nr. 60 im südlichen Stadtgebiet von Bad Bramstedt

Nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt in ihrer Sitzung am 31.05.2022 für den neuen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Mit dieser hat sich die Stadt die planerische Sicherheit verschafft, dass bis zum Abschluss und Inkrafttreten des B-Plans keine den Planungszielen der Stadt widersprechenden baulichen Nutzungen realisiert werden können.

Der B-Plan entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Vor dem Hintergrund, dass ein beschleunigtes Verfahren nur anwendbar ist, wenn die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, wird die Abarbeitung des Themas Natur und Umwelt im beschleunigten Verfahren reduziert. Dieses betrifft vor allem die Eingriffsregelung und den Umweltbericht. Da weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB weiterhin die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) werden diese Themen in den Planungsprozess des B-Planes Nr. 60 eingestellt.

2. Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

2.1 Rechtliche Bindungen

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 existieren hinsichtlich Natur und Landschaft insbesondere folgende rechtliche Bindungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit (i. V. m.) dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):

Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß § 32 BNatSchG

In einem Abstand von ca. 150 m östlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau".

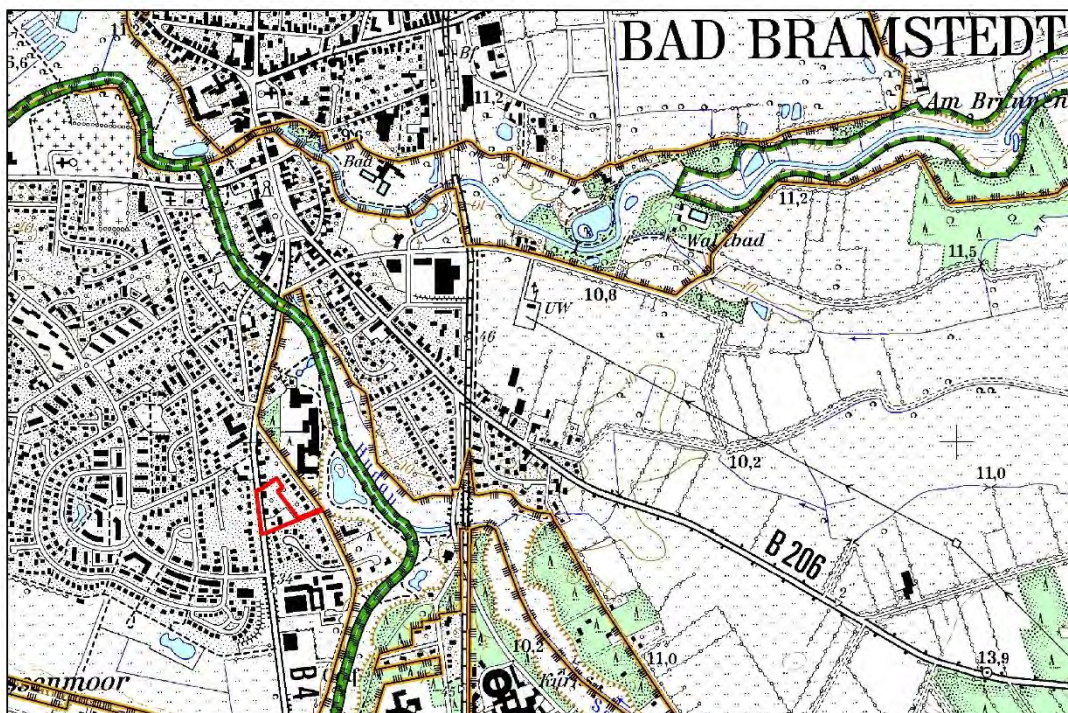


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 60 mit Schutzgebieten (LSG orange umrandet, FFH-Gebiete grün umrandet)

Übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung von noch naturnahen bzw. naturnah rückgebauten Fließgewässerabschnitten u. a. mit natürlicher Fließgewässerdynamik, von weitgehend natürlichen

Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie Kontaktlebensräumen wie z. B. Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Streu- und Nasswiesen. Zudem ist die besondere Bedeutung als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten zu erhalten.

Aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" zum Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird hierfür eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch Knicks.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die östlich gelegene Hudau-Niederung gehört zum LSG "Bad Bramstedt". Es gilt die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bad Bramstedt, Bimöhlen und Hitzhusen" vom 22.09.1965. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des LSG.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt (Sept. 2024)

Innerhalb des geplanten B-Planes Nr. 60 ist älterer Baumbestand (mehrere Stiel-Eichen) vorhanden. Dieser befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Baumkatasters. Gemäß § 3 der Baumschutzsatzung sind zum einen alle Bäume, die im Rahmen des Baumkatasters der Stadt erfasst und im "Digitalen Baumkataster" dargestellt worden sind, zum anderen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung (siehe Anlage 1) alle Bäume der Gehölzarten-Liste (Anlage 3), wenn sie einen Umfang von mehr als 150 cm (in 1,3 m Stammhöhe) aufweisen. Daher unterliegen einige Bäume im Geltungsbereich dem Schutz gemäß der städtischen Baumschutzsatzung.

Grundsätzlich gilt auch für dieses Vorhaben der Grundsatz gemäß § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Insbesondere von Norden her gesehen sind die großen Stiel-Eichen im hinteren Grenzbereich zum Ortsbildprägend im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG.

Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum ist auch das Vorkommen von Fledermäusen zu vermuten, die darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote. Über § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

Der Plangeltungsbereich liegt im als Unterzentrum eingestuften Stadtgebiet von Bad Bramstedt und befindet sich zudem nahe vom 10km-Umkreis des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Das

Stadtgebiet liegt im ländlichen Raum und ist insgesamt als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Der Teilbereich westlich der Ortslage und südlich der Bimöhler Straße ist zudem als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)

Gemäß der 1. Fortschreibung des RP übernimmt die Stadt die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg und soll als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden u. a. aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindungen (BAB A 7, Bundesstraßen B 4 und B 206 sowie AKN-Bahnlinie).

Flächennutzungsplan (FNP) (2008)

Im geltenden Flächennutzungsplan liegt der B-Plan in einem Gebiet, das als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Westlich der Hamburger Straße befindet sich ein Mischgebiet, östlich grenzen die Grünflächen der Hudau-Niederung an.

2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Das südliche Stadtgebiet ist hier als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

Im LRP sind die nördlich gelegene Osterau, die Schmalfelder Au im Süden sowie die Hudau/ Bramau im Westen als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie als Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gekennzeichnet. Zudem sind die FFH-Gebiete "Osterautal" und "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" dargestellt. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich um die Siedlungslage von Bad Bramstedt ist insgesamt als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt 1998

Der Plangeltungsbereich ist als vorhandene und geplante Siedlungsfläche dargestellt. Östlich grenzt der als LSG geschützte Niederungsraum der Hudau reicht teilweise bis an den Geltungsbereich heran.

3. Ziele und Inhalte des B-Planes

Anlass für die Aufstellung des B-Planes ist der Bedarf der Stadt Bad Bramstedt für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Feuerwache. Nach Schließung eines ehemals im Plangebiet angesiedelten Autohauses hat die Stadt die Flurstücke im Plangebiet aufgrund der günstigen Lage für die projektierte Entwicklung gesichert. Ziel des B-Planes Nr. 60 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung einer Feuerwache auf einer Gemeinbedarfsfläche zu schaffen.

3.1 Neubau einer Feuerwache

Für das Vorhaben wurde in 2020/ 2021 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt und der Siegerentwurf im Frühjahr 2021 gekürt. Im vorliegenden aktuellen Entwurf für den Neubau ist ein rechteckiger, 2-geschossiger Baukörper parallel zur südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Das Dach ist als Flachdach mit bituminöser Abdichtung, Wärmedämmung und einem Aufbau mit extensiver Dachbegrünung oder begehbarem Belag geplant.

Auf dem Grundstück werden insgesamt 61 Stellplätze hergestellt (2 LKW-Stellplätze, teilweise Behinderten-Stellplätze und E-Ladeplätze sowie einfache Pkw-Stellplätze). Diese sind auf den regulären Stellplatzbereich im Norden (50 Stellplätze) und einen Bereich im direkten Gebäudeumfeld mit Bedarfs- und Sonderstellplätzen verteilt. Zusätzlich werden 36 Fahrradstellplätze in direkter Nähe zu den Gebäudeeingängen vorgesehen.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Hamburger Straße sowie für Fahrräder und Fußgänger zusätzlich über die Zuwegung vom Ochsenweg. Pkw und Lkw gelangen über die Einfahrt im Norden der Parkplatzanlage auf das Grundstück. Die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge erfolgt über die Vorplätze von und auf die Hamburger Straße.

Im geplanten Neubaugebäude sind verschiedene Bereiche vorgesehen. Dies sind u. a. Büros im Erd- und Obergeschoss im östlichen Bereich für Organisation und Verwaltung der Feuerwehr, Räume im Erd- und Obergeschoss im Bereich des nördlich gelegenen Werkhofes mit Feuerwehrentechnik und Kleiderkammer und ein Bereich an der süd-westlichen Gebäudeecke mit Stabsraum, Funkraum und Bereitschaft. Zudem sind im Obergeschoss des Gebäudes eine Küche für die Versorgung der Mannschaft sowie ein Versammlungsraum eingeplant.

Im Bereich der süd-östlichen Grundstücksecke befindet sich der Übungsplatz der Freiwilligen Feuerwehr. Die Ver- und Entsorgung mit Feuerwehrmaterial erfolgt im Bereich der 2 LKW-Stellplätze am nördlichen Werkhof.

Für den Einsatzfall rücken die Feuerwehrfahrzeuge der Halle 01 (12 Stellplätze) Richtung Hamburger Straße mit Blaulicht aus. Die Fahrzeuge der Halle 02 (6 weitere Stellplätze) dienen maximal dem Nachrücken in Einsatzfällen.

Nach zahlreichen Abstimmungen und Anpassungen insbesondere bezüglich der Schallemissionen hat der aktuelle Objektplan für den Neubau des Feuerwehrhauses Bad Bramstedt den Stand März 2026.

3.2 Inhalte des B-Planes

Der Geltungsbereich umfasst eine rund 1,1 ha große Fläche mit vorhandener Einfamilienhaus- und Gewerbebebauung entlang der Ostseite der Hamburger Straße. Die nördlichen Teilflächen wurden zu Wohnzwecken, die südliche Teilfläche durch ein Autohaus genutzt. Die Nutzungen wurden jedoch bereits aufgegeben und die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt. Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind Rasenflächen und alter Gehölzbestand aus Nadel- und Laubgehölzen vorhanden.

Die Umgebung des Plangebiets ist durch Einfamilien- und Doppelhäuser mit umgebenden Hausgärten geprägt. Westlich im Plangebiet verläuft die Hamburger Straße, weiter östlich grenzen der Ochsenweg und daran anschließend die Niederung der Hudau an. Sowohl die Hamburger Straße als auch der Ochsenweg werden von Baumreihen begleitet.

In dem Bebauungsplan sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Die Hamburger Straße wird als **öffentliche Straßenverkehrsfläche** ausgewiesen. Zudem wird die östliche Straßenbegrenzungslinie dargestellt.
- Der überwiegende Plangeltungsbereich wird als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr** ausgewiesen. Hier sind nur Feuerwehrwachen und sonstige Einrichtungen zulässig, die dem Betrieb und der Unterhaltung dieser dienen.
- In der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 zu Grunde gelegt. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO).
- Auf der Fläche für Gemeinbedarf wird zum Maß der baulichen Nutzung eine **maximale Geschossigkeit** von II (zwei Vollgeschosse) und eine **maximale Gebäudehöhe** von 12 m festgesetzt.
- Zur Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien darf die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe des Gebäudes/ der baulichen Anlagen um maximal 0,5 m überschritten werden. Abweichungen für untergeordnete technische Aufbauten (z. B. Aufzüge, Antennen, Masten, Lichtöffnungen) sind zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf dürfen Gebäude entstehen, die länger als 50 m sind.
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind **Stellplätze, Zuwegungen und Platzflächen** in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und mit einem Abflusswert von maximal 0,75 auszubilden. Eine Vollversiegelung durch Beton- oder Folienunterbau ist unzulässig. Die unterirdische Errichtung von Anlagen zur Retention und Versickerung ist zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen von betriebsbedingten Anforderungen zulässig.

- Der **nicht** durch bauliche Anlagen, Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche **versiegelte Teil der Grundstücksflächen** ist gärtnerisch anzulegen oder der Sukzession zu überlassen.
- Für das innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ein **spezifisches Retentionskonzept** mit Verdunstungs- und Versickerungskomponenten auszuarbeiten. Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb des Geltungsbereichs zur Versickerung zu bringen.
- Die **Dachflächen** von Hauptanlagen sind mindestens zu 50 % extensiv zu begrünen.
- Auf der Gemeinbedarfsfläche ist je angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger **Laubbaum zu pflanzen**, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (Hochstamm Stammumfang mind. 18 cm, Arten gemäß Anhang zur Begründung). Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 m³ zu betragen.
- Auf der Gemeinbedarfsfläche sind die festgesetzten Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m-Umring) der **mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume** sind Neuversiegelungen, Abgrabungen und Geländeaufhöhungen unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Herstellung einer rückwärtigen Umfahrung unter baumpflegerischer Begleitung und unter Einsatz von Wurzelschutzmaßnahmen, wie z. B. Handschachtung, Wurzelvorhang sowie im Bereich der Fahrbahn von Wurzelbrücken.

Zudem werden textliche Festsetzungen zum Standort, Form, Länge und Höhe sowie Abstandsflächen von **Schallschutzwänden** formuliert.

Über die Festsetzungen hinaus wird die Planung durch folgende Hinweise ergänzt:

- Hinweise zum Artenschutz (u. a. artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen)
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweise zum Gehölzschutz (Erhalt der beiden Großbäume)

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

4. Bestand von Natur und Landschaft sowie Auswirkungen der Planung

4.1 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für jedes Schutzgut der Umwelt wurden Übersichten in Tabellenform zu den relevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes der Vegetation bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie der faunistischen Potenzialanalyse anhand der vorkommenden Biotoptypen. In letzterer werden schwerpunktmäßig die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten berücksichtigt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hierin werden die potenziellen positiven sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Beschreibung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen des LPF werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Strukturen vorgeschlagen.

4.1.1 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 205 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet Nov. 2019), Entwässerungskonzept (WVK 2024), Baugrund- und Gründungsgutachten (HPC AG 2024), Orientierende Untersuchung Altstandort (Hanseatisches Umweltkontor 2018), Detailuntersuchung (Hanseatisches Umweltkontor 2022).
Beschreibung	Im Plangeltungsbereich sind die Böden (gemäß Bodenkarte: Podsol-Braunerden bis Podsol) bereits anthropogen überprägt und großenteils versiegelt, die angrenzende Niederung der Hudau ist als Niedermoor anzusprechen. Die Bodenbewertung des MELUND trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen. In der angrenzenden Niederung der Hudau weisen die Böden auf der

	östlichen Uferseite jedoch eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf (regional und landesweit). Auf der westlichen Seite der Hudau im Nahbereich des Plangebiets ist ein großes Stillgewässer vorhanden. Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung des Altstandortes der ehemaligen Tankstelle und Kfz-Werkstatt sowie des nördlich und östlich angrenzenden Grundstücks wurden lokal erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) im Bereich der Pflege- und Waschküche und gering erhöhte Gehalte an Blei und Cadmium auf der östlich an die Gewerbefläche grenzenden unversiegelten Gartenfläche festgestellt (Hanseatisches Umweltkontor 2018). Für das Grundstück Hamburger Straße 49 wurde der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Im Zuge einer Detailuntersuchung im Jahr 2022 durch dasselbe Büro wurde die MKW-Verunreinigung im Bereich der Pflege- und Waschküche überprüft und kleinräumig bestätigt. Im Baugrund- und Gründungsgutachten (HPC AG 2024) wurde folgender grundsätzlicher Baugrundaufbau vorgefunden: Oberflächenbefestigung (u. a. Gehwegplatten, Asphalt), Oberboden mit Grasnarbe, Auffüllung aus Sand (teils mit Bauschutt durchsetzt), gewachsener Sand, Geschiebemergel.
Vorbelastung	Versiegelung durch Bebauung, Nebenanlagen und Zuwegungen sowie randliche Straßen, Überprägung durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung). Ein Altlastenverdacht für das Grundstück Hamburger Straße 49 hat sich nicht bestätigt. Es wurden jedoch auf dem Grundstück der ehemaligen Tankstelle lokal erhöhte Gehalte an MKW im Bereich der Pflege- und Waschküche und gering erhöhte Gehalte an Blei und Cadmium auf der östlich angrenzenden unversiegelten Freifläche festgestellt (Hanseatisches Umweltkontor 2018). Im Rahmen einer Detailuntersuchung wurde 2022 die MKW-Belastung kleinräumig bestätigt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen lediglich eine <u>allgemeine Bedeutung</u>.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Planung der Fläche für den Gemeinbedarf (0,96 ha mit zulässiger GRZ bis 0,95) ermöglicht zu der vorhandenen Versiegelung (ca. 0,33 ha) eine Neubebauung bzw. -versiegelung von ca. 0,58 ha auf Böden allgemeiner Bedeutung. Hierbei handelt es sich aufgrund der geringfügigen Neuversiegelung von deutlich unter 2 ha lediglich um unerhebliche Auswirkungen. Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens erfolgt Bodenaushub sowie ein Rückbau sämtlicher Gebäude und versiegelten Flächen des <u>Altstandortes</u>. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde sind dabei der Bodenaushub aus dem Bereich des Altstandortes, der Bodenaushub zur Sanierung der MKW-Belastung im Bereich der Pflege- und Waschküche und der Rückbau der tankstellenspezifischen Anlagen gutachterlich zu begleiten, Kontrollproben zu entnehmen, zu dokumentieren und als Kurzbericht vorzulegen. Für die geplante Flachgründung des nicht unterkellerten Neubaus der Feuerwache sind die oberen Bodenschichten betroffen und es wird aus setzungstechnischen Gründen daher ein Teilbodenaustausch erforderlich (HPC AG 2024). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben sind insgesamt als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen. Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

4.1.2 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet Nov. 2019), Baugrund- und Gründungsgutachten (HPC AG 2024), Orientierende Untersuchung Altstandort (Hanseatisches Umweltkontor 2018), Detailuntersuchung (Hanseatisches Umweltkontor 2022), Entwässerungskonzept (WVK 2024).
Beschreibung	<u>Grundwasser</u>: Grundwasserkörper EL08 "Stör – Geest und östliches Hügel-land" mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Der Grundwasserflurabstand liegt bei mehr als 2 m unter Geländeoberkante. Im Baugrund- und Gründungsgutachten (HPC AG 2024) wurde ein Grundwasserstand von rd. 2,0 m unter Geländeoberkante betätigt. Da im gesamten Bebauungsareal an keiner Stelle oberflächennah bindige, geringdurchlässige und somit wasserstauende Bodenschichten erkundet wurden, ist eine Regenwasser-Versickerung auf dem Gelände grundsätzlich möglich (HPC AG 2024). <u>Oberflächengewässer</u>: Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der vorhandenen Straßenflächen, Wohn- und Gewerbebebauung, Nebenanlagen und Zufahrten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien</i>: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden bereits als Straßenflächen, Hausgärten bzw. Gewerbeflächen anthropogen genutzt und besitzen daher nur <u>allgemeine Bedeutung</u> für das Schutzgut.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch die ermöglichte Neuversiegelung von ca. 0,58 ha wird die Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet geringfügig zusätzlich beeinträchtigt. Im Rahmen einer Detailuntersuchung des Altstandortes (Hanseatisches Umweltkontor 2022) wurde im Bereich der ehemaligen Gewerbefläche (Tankstelle, Autohaus) und dem östlich angrenzenden Gartenbereich eine Belastung durch Schwermetalle bis zu einer Tiefe von ca. 0,5 m unterhalb GOK vorgefunden. Gemäß Entwässerungskonzept (WVK 2024) ist daher in diesem Bereich eine Versickerung von Oberflächenwasser erst nach Bodenaustausch durch Abzug des oberflächennahen Bodens und nachgewiesener Schadstofffreiheit über den dann unbelasteten Boden möglich. Für den restlichen Geltungsbereich bestehen für eine Versickerung keine Bedenken. Es ist geplant, das gesamte Niederschlagswasser unterirdisch zu versickern. Dafür werden Rigolen aus Kunststoffelementen hergestellt. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird durch die Versickerung über die bewachsene Bodenzone vorgereinigt. Zusätzlich soll die Verdunstung von Regenwasser durch zusätzliche Maßnahmen (u. a. Dachbegrünung, Pflanzung von Bäumen, unversiegelten Flächen wasserdurchlässig gestalten) erhöht werden. Durch die Versickerung des gesamten Oberflächenwassers im Geltungsbereich sind nachteilige Auswirkungen auf das östlich gelegene FFH-Gebiet Hudau/ Bramau auszuschließen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen	Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen. Festsetzung von (extensiver) Dachbegrünung, Pflanzung von Bäumen, unveriegelte Flächen wasserdurchlässig gestalten, Herstellung von Stellplätzen, Zuwegungen und Platzflächen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau
-----------------------------	---

4.1.3 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen in Bad Bramstedt gemäßigte, feucht-temperierte, ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch ist im bebauten Bereich allgemein mit Wärmebildung zu rechnen. Das angrenzende Grünland der Hudau-Niederung besitzt Kaltluft bildende Funktionen.
Vorbelastung	Besiedelter Bereich mit hohem Anteil an Versiegelung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
Auswirkungen durch das Vorhaben	Geringfügige Veränderung in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Aufgrund der lediglich geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.

4.1.4 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der teilweise flächige Gehölzbestand sowie die größeren Einzelbäume und Kleingehölze besitzen eine lokale lufthygienische Funktion (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsaufkommen auf der westlich angrenzenden Hamburger Straße (B 4).
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt lediglich eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
Auswirkungen durch das Vorhaben	Im Rahmen des Vorhabens ist zwar eine geringfügige zusätzliche Versiegelung möglich, die Nutzung als Wohn- und Gewerbefläche bleibt durch den Neubau einer Feuerwache ähnlich. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte bezüglich der Luftschadstoffe ist nicht zu prognostizieren.

	Erhebliche Auswirkungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt der am Nordostrand stehenden alten Stiel-Eichen.

4.1.5 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2024), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2020, 2021).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst ein bereits durch die Hamburger Straße sowie durch Wohnbebauung, Hausgärten und Gewerbeflächen (Autohaus) geprägtes Gebiet. Im nördlichen Bereich des Plangebiets sind mehrere ältere Wohnhäuser (Gebäude, alte Bausubstanz - SXa) vorhanden. Die Grundstücke bestehen aus anliegenden Hausgärten (SGz), arten- und strukturarmen Rasenflächen (SGr), kleinen Ziergehölz- und -staudenbeeten (SGs) sowie urbanen Gehölzen mit Nadelgehölzen (SGn) bzw. urbanen Gebüsch mit heimischen Arten (SGg). Im rückwärtigen Bereich sind ein größerer, lockerer Nadelholzbestand (SGn) sowie zahlreiche ältere Laubbäume (HEy) vorhanden. Hierbei handelt es sich vor allem um Stiel-Eichen. Zudem stehen hier jüngere Obstbäume (HEo) und einzelne Nadelbäume (HEN). Ein zurückliegendes Grundstück wird zusätzlich über eine Zufahrt zum Ochsenweg zwischen einer Ackerfläche (AA) und angrenzender neuerer Wohnbebauung (SBe) mit Gebäuden, neue Bausubstanz (SXx) erschlossen. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine überwiegend versiegelte Gewerbefläche mit Gebäuden (SXa, ehemaliges Autohaus) vorhanden. Dieses Grundstück weist einen sehr hohen Versiegelungsgrad und wird als vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) angesprochen. Randlich ist hier zudem kleinflächig Nitrophytenflur (RHn) ausgebildet. Im westlichen Teil ist die Hamburger Straße/ Bundesstraße B 4 als vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) vorhanden. Randlich sind versiegelte Fuß- und Radwege (SVs) vorhanden und zu den Grundstücken hin schmale Streifen mit sonstiger Ruderalvegetation (RHy) sowie mit Ziergehölz- und -staudenbeet (SGs). <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Im Geltungsbereich sind vier gemäß Baumschutzsatzung (BSchS, 2024) geschützten Bäume vorhanden, die zudem als ortsbildprägend einzustufen sind.
Vorbelastung	Vorhandene Straßenfläche, Wohnbebauung mit Zufahrt, Terrasse und Hausgartennutzung, versiegelte Gewerbeflächen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/ Seltenheit des Biotops. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Hausgärten, Rasenflächen, Nadelholz- und Laubgehölzbestände, Zierbeete, kleinflächige Ruderalbereiche, jüngere Bäume, anthropogen geprägter und lückiger Nadelgehölzbestand im Nordosten (zwischenzeitlich gerodet) <u>Besondere Bedeutung:</u> vier gemäß Baumschutzsatzung geschützte Laubbäume (Stiel-Eichen)
Auswirkungen durch das Vorhaben	Für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Feuerwache können im bereits teilweise versiegelten Geltungsbereich (ca. 0,33 ha) auf der "Fläche für den Gemeinbedarf" rd. 0,58 ha zusätzlich versiegelt werden. Dafür werden

	insbesondere Rasenflächen bzw. Hausgärten, ein Nadelgehölzbestand sowie mehrere Bäume in Anspruch genommen. Während 2 gemäß BSchS geschützte Stiel-Eichen an der Geltungsbereichsgrenze als zu erhalten festgesetzt werden, können 2 weitere geschützte Stiel-Eichen nicht gesichert erhalten und müssen als Verlust bilanziert werden. Sie müssen im von § 8 BSchS vorgegebenen Verhältnis vor Ort oder an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt werden. Die Auswirkungen sind insgesamt aufgrund der überwiegend allgemeinen Bedeutung und der nur geringfügigen Inanspruchnahme <u>nicht erheblich</u>.
Vermeidungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Baugrenzen und Festsetzungen. Festsetzung der beiden großen Stiel-Eichen am Ostrand des Geltungsbereichs als "Baum, zu erhalten", Freihaltung der Kronentraufbereiche der beiden Bäume von Bebauung, Versiegelung, Ablagerungen u. ä., Wurzelschutzmaßnahmen Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.

4.1.6 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Faunistische Daten des LLUR, Verbreitungsatlanten Fauna, Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2020, 2021).
Beschreibung	Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangeltungsbereich die wenig versiegelten Gartengrundstücke, der Nadelgehölzbestand im Nordosten sowie die Obst- und Laubbäume, aber auch die älteren Gebäudestrukturen. Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bieten der Plangeltungsbereich und sein Umfeld vor allem Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse. Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebiets sowie aufgrund der Bebauung und der umgebenden Straßen nicht zu erwarten. Brutvögel: Charakteristisch für den Betrachtungsraum sind vor allem die <u>Gehölzbrüter</u>, welche die einzelnen Baum- und Gehölzbestände im Plangebiet besiedeln, sowie <u>Gebäudebrüter</u>. Neben zahlreichen "Allerweltsarten" wie z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Fitis, Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen, ist auch das Vorkommen einiger anspruchsvollerer, gleichwohl aber ebenfalls häufiger und weit verbreiteter Arten möglich. So können eine Reihe von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenbaumläufer, Buntspecht und Kleiber sowie an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen) vorkommen. Mit Hausrotschwanz, Amsel und Haussperling sind zudem Arten zu erwarten, die im Bereich der Gebäude brüten. Fledermäuse: Als regelmäßig auftretende Arten sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse zu erwarten. Das Plangebiet kann beiden Arten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Quartierstandort dienen. Der Große Abendsegler ist in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten. Für diese Baum bewohnende Art bietet der vorhandene Baumbestand im und am Geltungsbereich eher keine geeigneten Quartierstandorte. Die Altbäume und die Gehölzfläche mit älterem Nadelbaumbestand bieten ein Potenzial für Tagesverstecke spaltenbewohnender Arten. Ein Vorkommen von

	Winterquartieren kann in Gehölzen mit Stammdurchmessern ab 50 cm ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.
Vorbelastung	Der Landschaftsraum des Plangebiets ist von Wohnbauflächen mit Gartenflächen und Gehölzbeständen sowie von Gewerbebetrieben mit überwiegend versiegelten Grundstücken geprägt. Belastungen ergeben sich durch Verkehr insbesondere auf der Hamburger Straße und die Nutzung der Gärten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen vorwiegend allgemeiner Bedeutung. Einzelnen Artenvorkommen (z. B. Fledermäuse) ist aufgrund ihres Schutzstatus eine besondere Bedeutung zuzumessen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch den Abriss von Gebäuden und die Rodung von Gehölzstrukturen für den Neubau der Feuerwache mit Nebenflächen geht grundsätzlich Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt verloren. Zudem werden einige Gehölze und Bäume mit Bedeutung für die Vogelwelt und Potenzial als Tagesversteck und Quartierstandort für Fledermäuse beseitigt. Da jedoch zwei Großbäume erhalten werden und angrenzend weitere Flächen mit Gehölzbestand vorhanden sind, können betroffene Individuen auf angrenzende Bestände ausweichen. Somit sind die Auswirkungen als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt einiger Großbäume im Geltungsbereich. Im Rahmen der Umsetzung der Planvorhaben können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG durch <u>Bauzeitenregelungen</u> eingehalten werden.

4.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2024).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Bad Bramstedt an der Grenze zur östlich vorhandenen Grünland-Niederung der Hudau. Geschützte Objekte im weiteren Umfeld sind ca. 150 m östlich das FFH-Gebiet DE 2024-391 an der Hudau und das LSG "Bad Bramstedt" mit der Niederung der Hudau, das direkt an den Ochsenweg grenzt. Die Niederung gehört zum Biotopverbundsystem in Schleswig-Holstein. Im Geltungsbereich befinden sich 4 gemäß BSchS geschützte Bäume. Zudem sind im südlich angrenzenden Hausgarten drei weitere gemäß BSchS geschützte Bäume vorhanden, die jedoch mit ihren Kronen nur sehr geringfügig in den Geltungsbereich ragen. Die Gehölzbestände und Bäume in den Gärten sind ggf. Lebensraum streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie).
Vorbelastung	Versiegelungsflächen, Verkehr, Gewerbe- sowie gärtnerische Nutzung.

Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. <u>Besondere Bedeutung:</u> ggf. Tagesverstecke und Quartierstandorte von Fledermäusen. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Gebäude, Gehölzbestand, Tierbestand (ohne Fledermäuse).
Auswirkungen durch das Vorhaben	Das geplante Vorhaben ermöglicht eine geringfügig zusätzliche Bebauung in einem insgesamt bereits dicht bebauten Bereich. Betroffen sind Gehölze, Bäume und Hausgartenflächen sowie die Flächen eines Gewerbebetriebs. Flächen mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sind nicht betroffen. Es werden zwei Bäume, die potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten sind, gerodet und müssen kompensiert werden. Die Auswirkungen sind als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2020, 2021).
Beschreibung	Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt. Die Wohn- und Gewerbebebauung im Plangebiet grenzt im Westen an die an der Hamburger Straße. Entlang der Hamburger Straße ist auf der Westseite alter Baumbestand vorhanden. Der östliche Rand des Plangebiets wird von Hausgärten mit Nadelholzbestand sowie mehreren älteren Laubbäumen geprägt, angrenzend befindet sich eine weitere Reihe mit Wohnbebauung und Hausgärten am Ochsenweg. Weiter östlich angrenzend befindet sich die Niederung der Hudau mit Gehölzbeständen, Stillgewässer, Grünland und Hudau. Die Landschaftsbildqualität im Geltungsbereich ist als gering einzustufen. Die Landschaftsbildqualität für Erholungssuchende im angrenzenden Talraum, der als LSG ausgewiesen ist, ist als hoch zu werten.
Vorbelastung	Vorhandene Gewerbe- und Wohnbebauung, Hamburger Straße.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Der Siedlungsraum im Geltungsbereich und Umfeld besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch Vielfalt oder historische Kontinuität. Dem Landschaftsbild wird daher eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugeordnet.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Umsetzung des Baus einer Feuerwache durch den B-Plan Nr. 60 führt nur zu lokal wahrnehmbaren geringfügigen und damit <u>nicht erheblichen</u> Veränderungen des Siedlungsbestandes. Der flächige Gehölzbestand am östlichen Rand der Bebauung und mehrere Bäume werden zwar überplant, zwei alte Stiel-Eichen werden jedoch als zu erhalten festgesetzt. Das Landschaftsbild des Raums bleibt insgesamt ähnlich.

Vermeidungsmaßnahmen	Die bauliche Entwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Die an der Ostgrenze vorhandenen alten Stiel-Eichen werden durch Festsetzung erhalten. Zudem werden im B-Plan mehrere Neupflanzungen von Bäumen sowie ein Gründach für die Feuerwache vorgesehen.
-----------------------------	---

4.1.9 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2020, 2021), Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 60 "Feuerwache" der Stadt Bad Bramstedt (MÜLLER-BBM GMBH, April 2026).
Beschreibung	Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich zum einen um Wohnbebauung auf Gartengrundstücken, die rückwärtig zum großen Teil von Rasenflächen und randlichen Gehölzbeständen eingenommen werden. Zum anderen ist auf dem Grundstück des ehemaligen Autohauses mit Tankstelle der überwiegende Teil der Fläche versiegelt. Im Norden, Osten und Süden grenzt Wohnbebauung an, im Westen ist die Hamburger Straße mit altem Baumbestand vorhanden.
Vorbelastung	Lärmemissionen von der Hamburger Straße sowie dem Gewerbebetrieb.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft. Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich seiner Wohnfunktion und Erholungswirksamkeit aufgrund seiner Lage an der Hamburger Straße lediglich eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugewiesen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Mit dem B-Plan wird die Möglichkeit eröffnet, eine Feuerwache im Stadtgebiet von Bad Bramstedt in leichter Randlage zu bauen. Der Standort ist für ca. 100 aktive Feuerwehrkräfte und 30 Mitglieder der Jugendfeuerwehr vorgesehen. Der Neubau soll u. a. die Räumlichkeiten für die Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge, Trocknungsräume, Verwaltungs- und Aufenthaltsräume, Umkleide- und Sanitärräume umfassen. Zudem ist am Nordrand eine Fläche mit zahlreichen Stellplätzen für die Einsatzkräfte vorgesehen. Im Zuge einer <u>schalltechnischen Untersuchung</u> (MÜLLER-BBM GMBH 2026) erfolgte eine Beurteilung der Geräuschimmissionen tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, lauteste volle Stunde) vom Plangebiet aus in die Nachbarschaft. Dabei wurden u. a. Lärmbelastungen durch Fahr-, Rangier- und Parkvorgänge der Feuerwehrfahrzeuge, Parkplatznutzung und Pkw-Verkehr sowie Nutzung der Waschhalle berücksichtigt, sowohl durch den regelmäßigen Betrieb der Wache durch Übungen und Wartungsdienste als auch durch die Einsatzfälle "Vollalarm" und "Teileinsatz". <u>Ohne Lärmschutzmaßnahmen</u> sind im Nachtzeitraum sowohl für den Fall mit Übungsdiensten als auch für den Betriebsfall Volleinsatz und Teileinsatz Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in der Nachbarschaft zu verzeichnen. Des Weiteren ergeben sich nächtliche Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm. Am Tage werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten. Daher werden als Maßnahmen zur Lärminderung <u>quellseitig hochabsorbierende Lärmschutzwände</u> an der Südgrenze (Länge 18 m, Höhe von 2,0 m bis 4,8 m ansteigend), der Ostgrenze (Länge 30 m, Höhe 3,0 m) und an der Nordgrenze (Länge 49 m, Höhe 4,0 m mit Auskragung nach innen) vorgesehen.

	Für die unmittelbare Nachbarschaft westlich der Feuerwache an der Hamburger Straße sind demgegenüber aufgrund der örtlichen Situation keine wirksamen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor den Geräuschen der Fahr- und Rangiertätigkeiten der Einsatzfahrzeuge möglich. <u>Unter Berücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen</u> können für den Fall mit Übungsdiensten die Vorgaben der TA Lärm tags und nachts eingehalten werden. Für den Fall mit Einsatzbetrieb (Vollalarne und Teileinsatz) ergibt sich nördlich, östlich und südlich der Feuerwache weitgehend die Einhaltung des Immissionsrichtwerts für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts. Lediglich an einzelnen Immissionsorten nördlich und südlich der Feuerwache im Obergeschoss ergeben sich Nacht-Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A). An den der Feuerwehr gegenüberliegenden Seite an der Hamburger Straße werden Beurteilungspegel zur Nachtzeit von bis zu 51 dB(A) prognostiziert. Da für Feuerwehrstandorte aufgrund der besonderen Situation eine Sonderfallprüfung nach TA-Lärm in Betracht kommt, kann der Nachbarschaft bei der Beurteilung des Einzelfalls (Voll-Alarne und Teileinsätze) für sämtliche Immissionsorte ein zulässiger Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zugemutet werden. Für den Einzelfall kann zudem nach der laufenden Rechtsprechung (Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2. TA-Lärm) ein Maximalpegel von bis zu 80 dB(A) als Spitzenpegel nachts zugelassen werden. Der nächtliche Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse (an höchstens zehn Tagen und Nächten im Jahr und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden) von 55 dB(A) nachts wird unter Berücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen eingehalten. Hierbei ist die Anzahl der tatsächlichen nächtlichen Einsätze voraussichtlich deutlich höher anzunehmen, so dass das vorgenannte Kriterium des seltenen Ereignis streng genommen nicht erfüllt ist. Zusätzlich wurden die <u>Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen</u> betrachtet und Maßnahmen zur Geräuschminderung aufgenommen. Zum einen werden auf Ebene der Vorhabenplanung maximal zulässige Geräuschemissionen genannt, zum anderen wird der Bereich auf dem Dach, auf dem die Außengeräte der Wärmepumpe und RTL-Anlagen für die Küche angeordnet sind, mit einer schalldichten Attika umgeben. In Hinblick auf den <u>B-Plan-induzierten Zusatzverkehr</u> auf öffentlichen Straßen ist mit keiner relevanten Geräuschzunahme durch den Übungs- und Einsatzverkehr zu rechnen. Vielmehr kann an den östlich gelegenen rückwärtigen Immissionsorten aufgrund der zusätzlichen Abschirmwirkung des geplanten Feuerwehrgebäudes mit Abnahmen des Verkehrspegels gerechnet werden. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auch unter Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen als erheblich einzustufen. Die Grenzwerte können zwar überwiegend eingehalten werden, sie werden jedoch an wenigen Immissionsorten (insbesondere Westseite der Hamburger Straße) kurzzeitig überschritten. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Niederung bleibt aufgrund der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung und abschirmenden Gehölzbeständen erhalten.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt einiger randlicher Großbäume. Quellseitig hochabsorbierende Lärmschutzwände werden an der Südgrenze mit einer Länge von 18 m, an der Ostgrenze mit einer Länge von 30 m und an der Nordgrenze mit einer Länge von 49 m vorgesehen. Dabei sind im Norden Auskragungen der Lärmschutzwände Richtung Parkplatz vorgesehen.

4.1.10 Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.1.11 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 liegt östlich der Hamburger Straße und westlich der Niederung der Hudau und umfasst eine Fläche von ca. 1,11 ha.

Im Geltungsbereich ist im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf (0,96 ha) eine Versiegelung von insgesamt 0,91 ha möglich. Im bestehenden Siedlungsbereich (Wohn- und Gewerbebebauung) ist jetzt bereits eine Versiegelung von rund 0,33 ha vorhanden. Daher ist durch die neue Bauleitplanung nach Abzug der bereits vorhandenen Versiegelungen eine zusätzliche Versiegelung von ca. 0,58 ha möglich.

Damit wird durch den B-Plan ein geringfügiger zusätzlicher Flächenverbrauch ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind allerdings als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen, da zudem mit der Nutzung von Flächen im Innenbereich höherwertige Flächen im Außenbereich geschützt werden.

4.1.12 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Aufgrund der räumlichen Lage sowie der sehr geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen anderer Schutzgebiete (FFH-Gebiet, LSG) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden 2 Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, überplant. Diese gilt es entsprechend der Vorgaben der Baumschutzsatzung vor Ort bzw. an anderer Stelle im Stadtgebiet zu kompensieren.

4.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der Lage des B-Planes im Nahbereich des FFH-Gebiets DE-2024-391 "Mittlere Stör, Brau- und Bünzau" wurde für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Die Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2025) kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Feuerwache mit dem B-Plan Nr. 60 in Bad Bramstedt werden keine Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen und eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen ausgeschlossen.

Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Zielarten des FFH-Gebiets (Arten des Anhang II FFH-RL sowie charakteristische Arten der Lebensraumtypen) kann aufgrund der fehlenden Auswirkungen des Projekts ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich, das Projekt ist zulässig.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens die allgemeinen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen gemäß § 39 Abs. 1 und 5 BNatSchG zu beachten.

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten und gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten, von denen einige auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, aktuell gültiger Stand). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und

d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten hin. Demnach gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Bebauungspläne nach BauGB) u. a. die Zugriffsverbote für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten oder für in einer Rechtsverordnung nach § 54 aufgeführte Arten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4.3.1 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet: Verbreitungsatlanen, Artenkataster des LLUR sowie die aktuelle Biotoptypenkartierung (BHF 2020, 2021) zur Einschätzung des faunistischen Potenzials der Lebensräume. Die Ergebnisse zum faunistischen Potenzial im Plangebiet sind in Kapitel 4.1.6 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

4.3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

- Störwirkung durch den Baubetrieb (Geräusch- und Bewegungsemissionen),
- Abriss von Gebäuden,
- Baufeldvorbereitung mit baubedingtem Lebensraumverlust (Rasenfläche, Gehölzbereiche, Einzelbäume)
- sowie baubedingte Tötung von am Boden lebenden Tieren.

Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- dauerhafter Lebensraumverlust (Gebäude, Rasenfläche, Hausgarten, Gehölzbereiche, Bäume).

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Scheuchwirkung durch Lärmemissionen (Fahrzeugbetrieb und Nutzung Feuerwache).

4.3.3 Relevanzprüfung

4.3.3.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz gemäß Artikel 5 der VSchRL) sowie die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

4.3.3.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Von den **europäischen Vogelarten** sind Brutvögel der großen Wälder, an Gewässer sowie an offene Landschaft gebundene Arten im Plangebiet grundsätzlich ausschließbar. In der mittelmäßig mit Gehölzen strukturierten Siedlungslage des Plangebiets besteht vor allem ein Potenzial für Gehölzbrüter mit Gehölzfreibrütern (z. B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Ringeltaube) und Gehölzhöhlenbrütern (z. B. Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise) sowie für an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen) und darüber hinaus auch für einige Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling).

Mit dem geplanten Vorhaben sind die Überbauung von Rasenflächen, die Beseitigung von rückwärtigen Gehölzbeständen und Laubbäumen sowie der Abriss von Gebäuden verbunden. Somit ist für die Artengruppe der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, -höhlenbrüter, an Gehölze gebundene Bodenbrüter) sowie der Gebäudebrüter eine Konfliktanalyse durchzuführen.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (neben den heimischen Fledermaus-Arten sind dies Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Schweinswal und Wolf), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sowie der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden (z. B. Biber, Fischotter, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf, Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch, Fische, Libellen, Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Libellen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten). Für die Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen und jeglicher Vernetzung ein Vorkommen ebenfalls auszuschließen.

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit allein ein Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen. Ein Potenzial besteht in erster Linie für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse. Das Plangebiet kann bei den Arten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Quartierstandort dienen. Der Große Abendsegler ist lediglich in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten, der vorhandene Baumbestand im Geltungsbereich bietet kaum geeignete Quartierstandorte für diese Art. Die vorhandenen Gebäude weisen aufgrund der alten Bausubstanz gegebenenfalls Möglichkeiten für Quartiere von Fledermäusen auf. Da es vorgesehen ist, Gebäude und Gehölze zu entfernen, sind mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Rahmen der Konfliktanalyse näher zu betrachten.

Die Relevanzanalyse kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass in der folgenden Konfliktanalyse für die vorkommenden europäischen Vogelarten (**Gehölzbrüter** und **Gebäudebrüter**) sowie für die **Fledermäuse** eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen ist.

4.3.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.3.4.1 Brutvögel

Im Zuge der Planungen werden Gehölzbereiche sowie mehrere Laubbäume entfernt und außerhalb des Gebäudes abgerissen. Dies ist für alle Arten der Gehölzbrüter und der Gebäudebrüter mit Eingriffen in Vogel Lebensräume verbunden.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Mögliche vorhabenbedingte Schädigungen können sich in erster Linie baubedingt im Zuge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden (betrifft Gebäudebrüter und Gehölzbrüter) ergeben, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden (Zerstörung von Gelegen, Töten von brütenden Altvögeln und/ oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass die Gebäudeabrissarbeiten und sämtliche Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden.

Die artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten richten sich nach den jeweils empfindlichsten Arten einer Gruppe, dabei gelten für die einzelnen Gruppen folgende Brutzeiten:

- Bauverbotszeit für Gebäudebrüter vom 15.03. bis 31.08. (d. h. der Abriss der Gebäude ist nur im Zeitraum vom 01.09. bis 14.03. möglich) sowie
- Bauverbotszeit für Gehölzbrüter vom 01.03. bis 30.09. (d. h. Rodung sämtlicher Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. möglich).

Falls ein Abriss bzw. eine Fällung aus gewichtigen Gründen während der Brutzeiten erfolgen sollen, sind die Gebäude bzw. die Gehölze vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss der Gebäudeabriss bzw. die Gehölzrodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungen) verschoben werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen Besatzkontrollen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkung) oder durch die spätere Nutzung der Feuerwache (Scheuchwirkung) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da das B-Plangebiet nach der Beräumung der Gehölze und der Gebäude nur noch in sehr geringem Umfang von Brutvögeln besiedelt sein wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die innerhalb und in Nachbarschaft zum Geltungsbereich vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber Lärmbelastungen reagieren. So bestehen bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Straßenbetrieb. Selbst wenn einzelne Paare empfindlicherer Arten im Jahr der Bauausführung störungsbedingt nicht zur Brut schreiten können, so ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, der Tatbestand "Störung" gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Planungen sehen vor, innerhalb des Geltungsbereiches Gehölze bzw. Bäume und Gebäude in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von potenziellen Bruthabitaten von Gehölz- und Gebäudebrütern.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die strukturreichen Gehölzbestände im nahen Bereich der Huda-Niederung bestehen bleiben und im näheren Umfeld weitere Hausgartengrundstücke mit Gebäuden, Rasenflächen und Gehölzbereichen vorhanden sind. Auch im Bereich der neuen Feuerwache werden Rasenflächen und Gehölzstrukturen kleinflächig angelegt werden und zudem neue Gebäude entstehen.

Da es sich beim Lebensraumverlust zum einen um Einzelvorkommen (ein bis sehr wenige Brutpaare) und zum anderen fast ausschließlich um Arten mit vergleichsweise geringen Ansprüchen an ihr Habitat handelt, ist davon auszugehen, dass die wenigen (potenziell) betroffenen Brutpaare auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Gehölzfrei- und Gebäudebrüter bleibt daher im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

4.3.4.2 Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls in sehr geringem Umfang Flächen mit potenzieller Funktion als Jagdhabitat betroffen. Insbesondere werden im Osten werden Gehölzbestände und Einzelbäume mit potenzieller Bedeutung als Tagesverstecke und bei Stammdurchmesser ab 30 cm mit potenzieller Bedeutung als Sommerquartier beseitigt werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 50 cm besitzen zudem eine potentielle Eignung als Winterquartier. Als Arten sind vor allem weit verbreitete und weniger anspruchsvolle Arten, wie z. B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, zu erwarten.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Planungen werden insbesondere im Osten des Geltungsbereichs Gehölze und Einzelbäume gerodet. Da grundsätzlich im Geltungsbereich ein Potenzial besteht, dass die Gehölze und Bäume eine Eignung als Tagesquartier und mehrere größere Bäume (Rotbuche, Stieleichen, Birken, Nadelgehölze, mit Stammdurchmesser ab 30 cm) als Wochenstuben- bzw. ab 50 cm als Winterquartier besitzen, kann es zu Verletzungen oder zu direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten Quartierstrukturen berühren, in denen sich Fledermäuse aufhalten (Schädigung/ Tötung von Fledermäusen).

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden zudem die im Geltungsbereich vorhandenen ältere Gebäude (Wohngebäude, Halle, Verkaufsgebäude) abgerissen. Die vorhandenen Gebäude weisen

jedoch lediglich potenzielle sommerliche Tagesversteckeignung für einzelne Individuen der Fledermäuse auf.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass die zu beseitigenden Gehölze bzw. Gebäude nicht mit Fledermäusen besetzt sind.

Der Abriss der Gebäude und erforderliche Fällungen von Bäumen/ Gehölzen ohne Eignung als Winterquartier, d. h. mit Stammdurchmesser ab 10 cm bis weniger als 50 cm (Obstbäume, 1 Rotbuche, mehrere Nadelbäume) sind zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke und Wohnstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Falls aus gewichtigen Gründen ein Abriss oder eine Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (d. h. in der Verbotszeit vom 01.03. bis 30.11.) erfolgen soll, sind potenzielle Spalten- und Höhlenquartiere vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz zu kontrollieren. Wenn kein Besatz vorhanden ist, können die Bäume gefällt bzw. Gebäude abgerissen werden. Wenn ein Besatz festgestellt wird, ist mit der Fällung bzw. dem Abriss zu warten bis die Quartiere nicht mehr genutzt werden. Gegebenenfalls können vorgezogen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen besatzbedingte Verschiebungen der Bauzeiten vermieden werden können.

Für Gehölze mit Winterquartierpotential (Stammdurchmesser ab 50 cm) sind erforderliche Baumfällungen im Regelfall ebenfalls zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen, da auch eine Nutzung als Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sind vor der Fällung vorhandene Höhlen endoskopisch auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Wenn kein Besatz vorhanden ist, können die Bäume gefällt werden. Wenn ein Besatz festgestellt wird, ist mit der Fällung zu warten bis der Baum nicht mehr genutzt wird.

Obwohl wenige Einzelbäume mit Stammdurchmesser ab 50 cm potentiell Winterquartiere von Fledermäusen beherbergen können, ist ein tatsächliches Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren wenig wahrscheinlich. Winterquartiere in Bäumen befinden sich i.d.R. in wesentlich stärkeren Altbäumen (z. B. Alteichen) mit mächtigen Stammumfängen und darin liegenden großen, frostsicheren Höhlen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung und Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen Besatzkontrollen und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Fledermäuse durch den Baubetrieb (u. a. Licht oder Lärm) oder die geplanten Nutzungen sind für die geprüften Arten nicht zu erwarten. Der betroffene Raum ist durch die vorhandene Gewerbenutzung und Wohnnutzung sowie die angrenzende Hamburger Straße vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten bereits eine Anpassung zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der lärmintensivere Baubetrieb von begrenzter Dauer ist und nicht alltäglich stattfinden wird.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Strukturarmut eine geringe bis keine Eignung als Jagdgebiet. Die im Gebiet vorhandene Funktion als Nahrungshabitat wird daher durch die Realisierung der Maßnahme nicht maßgeblich eingeschränkt. Aufgrund des großen Aktionsradius von Fledermäusen findet kein maßgeblicher Verlust von Jagdrevieren statt.

Die Fällung von Bäumen mit Höhlenpotenzial kann zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potenzielle Sommer- und/ oder Winterquartiere) führen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich hieraus maßgebliche Beeinträchtigungen ergeben. So sind in der weiteren Umgebung zahlreiche vergleichbare Baumbestände vorhanden, die als weitere potenzielle Quartierstandorte angenommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arten ohnehin ein (unterschiedlich stark ausgeprägtes) Quartierwechselverhalten zeigen und innerhalb ihrer Reviere vielfach mehrere Quartierstandorte nutzen.

Sollten bei den Baumfällungen tatsächlich Fledermausquartiere betroffen sein, ist im Rahmen der zur Einhaltung des Tötungsverbots ohnehin erforderlichen Beurteilung der Funktion der Bäume als Quartierstandort der Bedarf an Ersatzquartieren (z. B. Aufhängen von Fledermauskästen) zu bewerten und bei der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die ggf. eintretende Beseitigung einzelner Höhlenquartiere somit nicht berührt.

4.3.5 Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen (Gehölz- und Gebäudebrüter, Fledermäuse) erforderlich wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende **Bauzeitenregelungen** im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 60 unbedingt zu beachten:

– **Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:**

Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gehölzbrüter außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig. Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.

– **Bauzeitenregelung Gebäudebrüter:**

Die Baufeldräumung und die hierfür erforderliche Beseitigung der Gebäude ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gebäudebrüter außerhalb des Brutzeitraumes vom 15.03.

bis 31.08. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.09. bis zum 14.03. zulässig. Anderenfalls ist ein Abriss des Gebäudes nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.

– **Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser sowie der Abriss der Gebäude mit Tagesquartierpotential sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Fledermäuse nur außerhalb der Aktivitätsphase vom 01.03. bis 30.11. erlaubt, also im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.

Für Gehölze mit Winterquartierpotential (Stammdurchmesser ab 50 cm) sind erforderliche Baumfällungen im Regelfall ebenfalls nur im Zeitraum zwischen dem 01.12. und 28.02. erlaubt. Darüber hinaus sind vor der Fällung vorhandene Höhlen endoskopisch auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Wenn kein Besatz vorhanden ist, können die Bäume gefällt werden. Wenn ein Besatz festgestellt wird, ist mit der Fällung zu warten bis der Baum nicht mehr genutzt wird.

Wenn die Fällung in dem erlaubten Zeitraum nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse in den zu fällenden Gehölzen bzw. abzureißenden Gebäuden vorhanden sind.

Zudem sind aufgrund der potentiell im Geltungsbereich vorkommenden Fledermausarten **insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel** zu verwenden.

- Beschränkung der Beleuchtung räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß,
- Verwendung von LED-Leuchten (da ohne große Wärmeentwicklung)
- Beleuchtungsstärke so niedrig wie möglich,
- Lichtquellen in möglichst niedriger Höhe anbringen,
- nach oben und zur Seite abgeschirmte Leuchten verwenden sowie Vermeidung von Streulicht durch flache Schutzgläser,
- Leuchtmittel mit warmweißem Licht verwenden (korrelierte Farbtemperatur 2.700 K und kleiner, mit geringem Blaulichtanteil)

Grundsätzlich ist die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen (z. B. Straßen und Mauern) zu berücksichtigen.

4.4 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 60 sind Neuversiegelungen von Böden und der Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung (ältere Bäume) verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

In § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH vom 09. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

Der B-Plan Nr. 60 dient der Umnutzung vorhandener Bebauung an der Hamburger Straße, entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Da deutlich weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren des B-Plan Nr. 60 nicht zu berücksichtigen.

Um dennoch der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachzukommen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, werden zu erwartende vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft im Folgenden kurz dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe werden gemäß dem Runderlass (Im und MELUR 2013) definiert. Hierin wird zwischen Eingriffen in Flächen und Landschaftselemente mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden. Eine weitere Berücksichtigung erfährt das Vorkommen gefährdeter Arten.

Eine allgemeine Bedeutung besitzen die überwiegend versiegelte Gewerbefläche, die Wohnbebauung mit Ziergärten und Rasenflächen sowie die kleineren Obstbäume, die kleineren Nadelgehölz- und Laubgehölzbereiche, jüngere Laubbäume sowie ein älterer Bestand aus Fichten im Nordosten.

Den älteren Laubbäumen (größere Stiel-Eichen am Ostrand) wird eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Im Geltungsbereich sind zudem wenige gemäß Baumschutzsatzung (2024) geschützte Bäume vorhanden. Bei einer Überplanung insbesondere der Wurzelbereiche ist ein Verlust der Bäume einzustellen und zu kompensieren. Weitere entsprechend schützenswerte große Bäume befinden sich im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

4.4.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung

Verlust von Gehölzstrukturen

Im Geltungsbereich werden von Nadelgehölzen geprägte Zierbeete oder Gehölzbereiche gerodet und zudem grasige Flächen (Rasen, Ruderalbereiche, bracher Garten) überplant. Dabei müssen auch mehrere einzelnstehende Nadelbäume, Obstbäume sowie wenige kleinere Laubbäume gerodet werden, denen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen wird.

Auch der lückige Nadelgehölzbestand im Nordosten wird gerodet. Er besitzt lediglich eine allgemeine Bedeutung, da es sich hierbei um eine nutzungsgeprägte Fläche mit locker stehenden nicht heimischen Nadelgehölzen (Fichten) handelt und in der Fläche ein größerer Gartenschuppen integriert und diverse Materialien gelagert werden.

Versiegelung von Boden

Zusätzliche Eingriffe in den Boden werden insbesondere für das bisher wenig versiegelte Wohngrundstück im Norden veranschlagt. Das Gewerbegrundstück im Süden ist bereits überwiegend versiegelt. Bei Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versiegelungsflächen als Bestand ergibt sich lediglich eine geringe mögliche Neuversiegelung von Flächen allgemeiner Bedeutung.

Zukünftig werden im Geltungsbereich im überwiegenden Teil eine "Fläche für den Gemeinbedarf" (Feuerwache) sowie an der Hamburger Straße und dem Ochsenweg als "öffentliche Verkehrsfläche" ausgewiesen. In Bezug auf die Straßenbereiche ergibt sich keine Veränderung.

Für die "Fläche für den Gemeinbedarf" wird eine maximale Versiegelung von 95 % angenommen. Abzüglich der in diesem Bereich bereits vorhandenen Versiegelungsflächen (u. a. Wohnhäuser, Gewerbebetrieb, Zufahrten, Terrassen) ergibt sich lediglich eine mögliche Neuversiegelung von 0,58 ha.

Die geringfügigen Eingriffe durch Versiegelung von Boden gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht den Ersatz eines vorhandenen Gewerbebetriebes (Autohaus, Tankstelle) und vorhandener Wohnbebauung durch ein maximal zweistöckiges Gebäude einer neuen Feuerwache mit Stellplatzflächen. An der Art der Bebauung ändert sich daher nur in der nördlichen Teilfläche geringfügig etwas. Das vorhandene Ortsbild wird insgesamt nicht wesentlich verändert.

4.4.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen künftige Versiegelungen zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Verlust von Gehölzstrukturen

Den älteren Laubbäumen (größere Stiel-Eichen) am Ostrand des Geltungsbereichs wird eine besondere Bedeutung zugewiesen. Hiervon können zwei Bäume nicht gesichert erhalten werden und müssen als Verlust berücksichtigt werden (siehe Kap. 4.4.2).

Weitere Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

4.4.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Im Plangeltungsbereich haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Maßgebliche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

4.4.4 Rodung von gemäß Baumschutzsatzung festgesetzten Bäumen

Der Kompensationsbedarf für die Rodung von Einzelbäumen, die dem Schutz der Baumschutzsatzung (2024) unterliegen, wird entsprechend der Vorgaben des § 8 der Baumschutzsatzung ermittelt. Für die Beseitigung von geschützten Bäumen gemäß BSchS ist ein Ausnahme-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen und die Ersatzleistung gemäß Baumschutzsatzung bereitzustellen. Dies soll hiermit formlos im vorliegenden B-Plan-Verfahren abgewickelt werden.

Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf vier alte Stiel-Eichen vorhanden, davon befinden sich zwei im Grenzbereich, zwei weitere jeweils zweistämmige etwas weiter südlich.

Die beiden grenznahen Bäume werden als zu erhalten festgesetzt. Die Wurzelbereiche (Kronentraufbereich plus 1,5 m-Umring) der beiden Bäume werden randlich von der geplanten versiegelten Umfahrung des Feuerwehrgebäudes überplant, die hier vorgesehene Aktionsfläche bleibt wassergebunden. Die Herstellung der rückwärtigen Umfahrung erfolgt unter baumpflegerischer Begleitung und unter Einsatz von Wurzelschutzmaßnahmen, wie z. B. Handschachtung, Wurzelschutzvorhang und von Wurzelbrücken im Fahrbahnbereich, um die Bäume zu schützen und ihren Bestand gewährleisten zu können.

Die Wurzelbereiche (Kronentraufbereich plus 1,5 m-Umring) der zwei jeweils 2-stämmigen Eichen mit Stammdurchmesser ($\emptyset$) von 100 cm (40 cm + 60 cm) sowie 60 cm (2 x 30 cm) weiter südlich werden umfänglicher überplant (versiegelte Umfahrung und Parkplätze am Gebäude, versiegelte Übungsfläche). Für diese Bäume ist ein Verlust anzunehmen, auch wenn zurzeit eine Fällung nicht erforderlich bzw. vorgesehen ist. Sie werden nicht als zu erhalten festgesetzt.

Das Ausgleichsverhältnis bemisst sich nach den Vorgaben von § 8 Baumschutzsatzung (2024) an dem Stammumfang bzw. Stammdurchmesser der jeweils gefällten Bäume. Demnach sind bei einem Stammumfang < 95 cm ($\emptyset$ bis 30 cm) 2 Ersatzbäume, bei einem Stammumfang > 95-157 cm ($\emptyset$ > 30-50 cm) 3 Ersatzpflanzungen und für einen Stammumfang > 157 cm ($\emptyset$ > 50 cm) jeweils mindestens 5 Ersatzbäume zu pflanzen.

Somit sind für die Fällung der beiden jeweils zweistämmigen Bäume (Stammdurchmesser 100 cm bzw. 60 cm) im Geltungsbereich insgesamt 10 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Diese sind mit standortgerechten heimischen Bäumen (Gehölzarten: siehe Anlage 3 BSchS, Qualität: Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,30 m Höhe) vorzunehmen. Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Umfang von 12-14 cm in 1,30 m Höhe zugelassen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

Im Geltungsbereich ist durch Festsetzung auf der Gemeinbedarfsfläche je angefangener Grundstücksfläche die Pflanzung eines standortgerechten hochstämmigen Laubbaumes vorgesehen. Bei einer Flächengröße von ca. 9.600 m² ist somit die **Pflanzung von 10 Ersatzbäumen** mit entsprechender Größe insbesondere im nördlichen Bereich der Stellplätze vorgesehen.

Dadurch ist der Eingriff durch Rodung von zwei gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen vollständig kompensiert.

4.5 Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen durch die nachverdichtende Bebauung in Form einer Feuerwache im Rahmen des B-Plans Nr. 60 der Stadt Bad Bramstedt sind für fast alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche) als unerheblich einzustufen. Lediglich für das Schutzgut Mensch sind sie aufgrund der Überschreitung von Immissionsrichtwerten an wenigen Orten bzw. wenigen Zeitpunkten als erheblich einzustufen.

Der Plangeltungsbereich wurde so gewählt, dass bereits städtisch geprägte und teilversiegelte Bereiche (vorhandene Wohnbebauung, Gewerbebetrieb) überplant werden. Es werden lediglich im Nordosten und Osten Hausgartenbereiche und Gehölzflächen zusätzlich in Anspruch genommen. Jedoch müssen zwei gemäß Baumschutzsatzung geschützte Einzelbäume als Verlust eingestellt und ausgeglichen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG für das Gebiet DE 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zulässig ist.

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für Brutvögel (Gehölzbrüter, Gebäudebrüter) und Fledermäuse werden durch das Vorhaben gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der prüfrelevanten Gehölz- und Gebäudebrüter sowie der Fledermäuse berührt.

Die geringfügigen Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung von Boden und Rodung von wenigen Gehölzflächen sowie einigen Bäumen gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

Für die Beseitigung von 2 gemäß Baumschutzsatzung der Stadt geschützten Bäumen wird formlos ein Fäll-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt gestellt. Als Ersatzleistung werden **10 Ersatzbäume** entsprechender Größe im Geltungsbereich insbesondere im Bereich der Stellplatzfläche gepflanzt.

5. Quellen

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2025: Bebauungsplan Nr. 60 "Feuerwache" der Stadt Bad Bramstedt. Hamburg.

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung.

BAUMSCHUTZSATZUNG 2024: Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg vom 18. September 2024.

BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 1998: Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Kiel.

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GmbH 2025: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2024-391 "Mittlerer Stör, Bramau und Bünzau" im Rahmen des B-Plans Nr. 60 der Stadt Bad Bramstedt. Kiel.

BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuell geltenden Fassung.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in seiner aktuell geltenden Fassung. Berlin.

DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – 07/ 2014, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

HANSEATISCHES UMWELTKONTOR GMBH 2018: Orientierende Untersuchung Altstandort Hamburger Straße 49 in Bad Bramstedt. Lübeck.

HANSEATISCHES UMWELTKONTOR GMBH 2022: Detailuntersuchung Altstandort Hamburger Straße 49 in Bad Bramstedt. Lübeck.

HPC AG 2024: Baugrund- und Gründungsgutachten zum Neubau der Feuerwache Bad Bramstedt, Hamburger Straße 43-49. Hamburg.

INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht. Gemeinsamer Runderlass vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170ff). Kiel.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster/ Hamburg.

LÄNDERGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2021: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und 2, bearbeitet von Dr. Jan Kieckbusch und Bernd Koop. Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2021: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und 2, bearbeitet von Dr. K. Romahn. Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2021: Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen. Flintbek.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), in der aktuell geltenden Fassung. Kiel.

LANDESWASSERGESETZ (LWG): Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S.425), Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019. Kiel.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SH – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, Kiel.

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SH. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.

MÜLLER-BBM GMBH 2026: Bebauungsplan Nr. 60 "Feuerwache" der Stadt Bad Bramstedt - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (Stand Objektplanung 12/25). Hamburg.

STADT BAD BRAMSTEDT 2020: Klimaschutzkonzept der Stadt Bad Bramstedt. Bearbeitet durch die Büro-Arbeitsgemeinschaft wortmann-energie/ Lorenz – Beratung und Management. Kiel.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der aktuell geltenden Fassung.

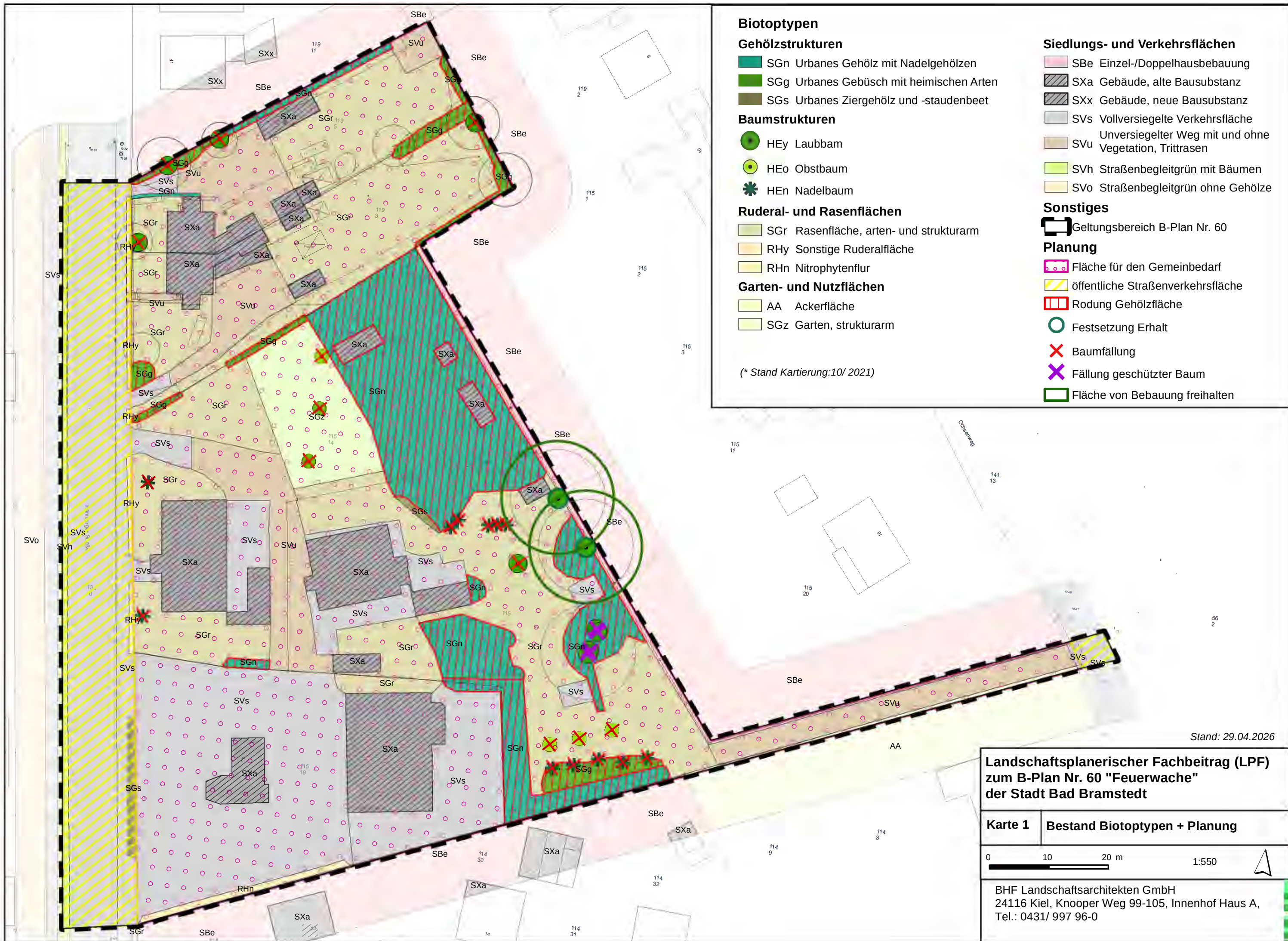
WASSER- UND VERKEHRSKONTOR GMBH 2024: Bebauungsplan Nr. 60 "Feuerwache" – Entwässerungskonzept. Neumünster.

6. Anhang

Dem Erläuterungsbericht ist im Anhang folgende Anlage beigefügt:

Karte 1: "Bestand Biotoptypen + Planung"

Maßstab 1 : 550



Biotoptypen

Gehölzstrukturen

- SGn Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen
- SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
- SGs Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet

Baumstrukturen

- HEy Laubbam
- HEo Obstbaum
- HEn Nadelbaum

Ruderal- und Rasenflächen

- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- RHy Sonstige Ruderalfläche
- RHn Nitrophytenflur

Garten- und Nutzflächen

- AA Ackerfläche
- SGz Garten, strukturarm

(* Stand Kartierung:10/ 2021)

Siedlungs- und Verkehrsflächen

- SBe Einzel-/Doppelhausbebauung
- SXa Gebäude, alte Bausubstanz
- SXx Gebäude, neue Bausubstanz
- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVu Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen
- SVh Straßenbegleitgrün mit Bäumen
- SVo Straßenbegleitgrün ohne Gehölze

Sonstiges

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 60
- Planung
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Rodung Gehölzfläche
 - Festsetzung Erhalt
 - Baumfällung
 - Fällung geschützter Baum
 - Fläche von Bebauung freigehalten

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF)
zum B-Plan Nr. 60 "Feuerwache"
der Stadt Bad Bramstedt**

Karte 1 Bestand Biotoptypen + Planung

0 10 20 m 1:550

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
24116 Kiel, Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A,
Tel.: 0431/ 997 96-0